

Amerikanische Petroleum-Gesellschaft für das in ihre hiesigen Privatläger lose eingebrachte Petroleum, wie wir dies in unserem letzten Jahresberichte weiter ausgeführt haben, sehr erhebliche Zollbeträge nachzuzahlen, was die Veranlassung dazu gegeben hat, daß die genannte Gesellschaft in ihren hiesigen Lägern das Auffüllen von Fässern fast ganz eingestellt hat. Daß diese zollamtliche Behandlung des in Privatlager eingeführten losen Petroleums eine Ungerechtigkeit ist gegen die zollamtliche Behandlung des in die Zollausslandsläger von Hamburg und Geestemünde gebrachten losen Petroleum, wird von keiner Seite bestritten. Um so unverständlich ist daher die lediglich fiskalischen Rücksichten entspringende Weigerung des Bundesraths, die Fazitara ihrem gegenwärtigen wirklichen Betrage entsprechend zu normiren.

Auch die Hamburger Handelskammer hebt in ihrem letzten Jahresberichte diese Ungerechtigkeit hervor, obgleich Hamburg mit seinem Zollausslandsgebiete von dem gegenwärtigen Zustande gegenüber den in Preußen belegenen Privatlägern geradezu Vortheile hat. Zur Beseitigung der jetzt vorhandenen Schwierigkeiten hat die Hamburger Handelskammer angeregt, auch für die Flüssigkeiten und die anderen Waaren, welche gegenwärtig brutto verzollt werden, unter entsprechender Erhöhung der Zollsätze (für Petroleum von 6 auf 7,50 Mk.) die Nettoverzollung einzuführen und dann bei ihnen, wie es bei allen anderen Waaren jetzt geschieht, für die gewöhnlichen Verpackungen feste Tarifsätze in Anwendung zu bringen.

Wir würden diesem Vorschlage, der allerdings eine Änderung des Zolltarifgesetzes bedingt, unsererseits zustimmen.

Entziehung der Abgaben.

Seit einiger Zeit beschweren sich die Schiffahrtreibenden des Rheins, daß die Zollabfertigung an der Grenze in Emmerich verzögert wird, weil in Folge neuerdings eingeführter verschärfter Controle der Zollverschlüsse viele Schiffe wegen mangelhafter Verschlüsse nur in Begleitung eines Beamten die Reise antreten dürfen. Diese verschärftste Aufsicht erfolgte auf eine Entdeckung hin, welche der Oberkontrollistent Flory in Coblenz gemacht hat. Der genannte Beamte hat festgestellt, daß die meisten unter Zollverschluß fahrenden Schiffe geöffnet und wieder verschlossen werden können, ohne den amtlichen Verschluß zu verletzen. Es lag dies an der Beschaffenheit der Verschlüsse selbst, zum Theil auch an der mangelhaften Verschlußanlage.

Urteil des Agl. Sächs. Oberlandesgerichts in einer Wechselstempelstrafsache vom 27. Februar 1896.

Unter Zahlung im Sinne von § 11 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1896 ist nicht lediglich Baarzahlung zu verstehen: vielmehr ist darunter auch die Deckung des Wechsels in anderer Form als durch Baarzahlung, mithin auch durch Aufrechnung der Wechselsforderung mit einer Gegenforderung des Wechselshuldners zu begreifen.

Gründe.

Nach den Feststellungen der vorigen Instanzen hat der Angeklagte B. am 11. April 1893, nachdem er dem Guts-

beiziger Z. ein Darlehn von 1100 Mk. gewährt hatte, einen auf diese Summe lautenden, von dem bezeichneten Tage datirten, zwei Monate nach dem Ausstellungstage fälligen, bei einem Bankhause in Ch. domizilierten Wechsel als Aussteller mit seinem Namen unterzeichnet und dem genannten Z. unversteuert zum Accepte vorgelegt. Z. hat diesen Wechsel sofort mit seinem Accepte versehen und unversteuert dem Angeklagten B. zurückgegeben, welcher ihn nicht in Umlauf gesetzt, sondern unter seinen Papieren verwahrt hat.

Noch vor Eintritt der Fälligkeit dieses Wechsels hat B. von Z. ein Paar Pferde für mindestens 1100 Mk. gekauft. Dabei ist zwischen ihnen ausdrücklich vereinbart worden, daß die Wechselsforderung B's. an Z. in Höhe von 1100 Mk. auf die Kaufpreisforderung Z's. an B. für die Pferde voll aufgerechnet werden, die Wechselsforderung also für getilgt gelten solle.

Eine Besteuerung des Wechsels hat auch damals nicht stattgefunden. Derselbe ist auch an Z. nicht zurückgegeben worden, sondern in den Händen B's verblieben.

B. hat jedoch im Verlaufe eines nachher zwischen ihm und Z. entstandenen Rechtsstreites zum Beweise einer von ihm aufgestellten Behauptung auf den mehr erwähnten, auch inzwischen nicht versteuerten Wechsel Bezug genommen und denselben in einem am 9. Juli 1895 abgehaltenen Verhandlungstermine durch seinen Prozeßbevollmächtigten dem Prozeßgericht als Beweismittel vorlegen lassen.

auf eine Besichtigung des bei dem Ausgange aus dem Hafen angelegten Verschlusses oder im gegebenen Falle auf die Übereinstimmung der vorhandenen Bezettelung mit der Schiffsladung beschränkt, hat der Kapitän des seewärts ankommenden Schiffes eine Lukendeklaration der Zugänge zum Schiffsräume und etwaiger geheimen Behältnisse aufzustellen und diese an Ort und Stelle dem Beamten zu zeigen. So weit sich ein sichernder Verschluß an den derart declarirten Räumen anbringen läßt, sind diese zu verschließen, die übrigen, nicht verschlußfähigen Räume werden revidirt, und die darin vorgefundene, sowie etwa an Deck befindliche Waaren in der Lukendeklaration vermerkt, durch deren Unterschrift der Schiffsführer sich verpflichtet, für die unveränderte Gestellung des solcherart abgefertigten Schiffes im Bestimmungshafen Sorge zu tragen, oder, wenn das Schiff nicht nach einem inländischen Hafen bestimmt ist, den angelegten Verschluß unversehrt zu erhalten, bis das Fahrzeug die Küstengewässer wieder verlassen hat. Die Revisionen sind mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen, auch ist es dem Ermeessen der Beamten überlassen, bei leeren oder mit zollfreien Gütern beladenen Schiffen eine vollständige Abfertigung vorzunehmen und darüber lediglich einen Legitimationschein auszustellen, schließlich kann auch eine amtliche Begleitung mitgegeben werden, wenn sich weder eine Verschlußanlage noch eine Revision ermöglichen läßt.

Hiermit sind die seitens der fremden Schiffe den Kreuzern gegenüber zu beachtenden Anforderungen erledigt und die Abfertigungen seitens der Kreuzzollbeamten begrenzt, die Schiffe haben jetzt, soweit Wind und Wetter und die Beschaffenheit des Fahrwassers es gestatten, ihre Fahrt nach dem Bestimmungshafen ohne Aufenthalt fortzusetzen und kommen nun unter die Kontrolle der Landzollbeamten. Befindet sich zwischen der Seegrenze und dem anzulaufenden Hafen noch ein Ansageposten, so ist auch an diesem ohne Aufforderung anzulegen, gleichviel ob durch einen Kreuzer eine Vorabfertigung stattgefunden hat oder nicht. Die Abfertigung bei den meistens an einer vorgeschobenen Küstenecke belegenen Ansageposten, wie z. B. Holnis vor dem Flensburger Hafen, oder auf den seewärts stationirten Zollwachtsschiffen, wie auf der Eider vor dem Hafen von Tönning, ist in großen Zügen dieselbe wie sie von den Kreuzern vorgenommen wird, nur mit dem Unterschiede, daß neben den Schiffspapieren auch die Lukendeklaration eingeziegelt und diese dem Kapitän mit einem Ansagezettel zur Abgabe im Hafen übergeben werden. Im Falle einer bereits von einem Kreuzer bewirkten Vorabfertigung ist bei dem Ansageposten nur eine Prüfung des Verschlusses erforderlich, auch ist eine wiederholte Revision dann nicht vorzunehmen, wenn nach der seit der Abfertigung durch die Kreuzer verflossenen Zeit angenommen werden kann, daß das Schiff seine Fahrt seitdem unterbrochen fortgesetzt hat. (Schl. f.)